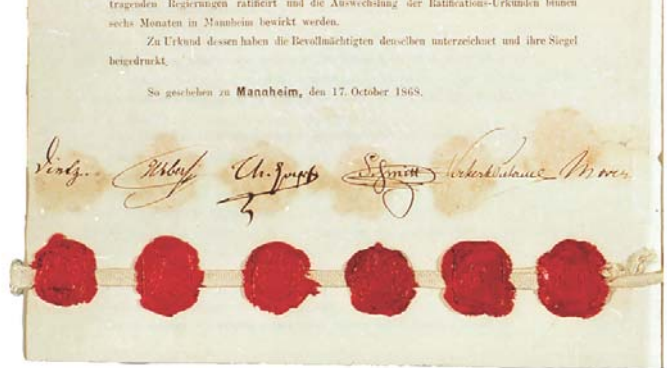


# Berufung in Moselschiffahrtssachen



»Revidierte Rheinschiffahrts-Acte« von 1868, Foto: ZK

**Die Berufungsbegründungsfrist von 30 Tagen gemäß Art. 37 Abs. 3 Mannheimer Akte in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 des Moselvertrages ist eine nicht verlängerbare gesetzliche Frist. Eine binnen dieser Frist nicht begründete Berufung ist als unzulässig zurückzuweisen.**

**Hat das Moselschiffahrtsgericht auf Antrag des Berufungsführers die Berufungsbegründungsfrist verlängert, begründet dies keinen Vertrauenstatbestand für den Berufungsführer dahingehend, dass diese Verfügung des Moselschiffahrtsgerichtes rechtmäßig und damit wirksam ist. Trotz Fristverlängerung für das dafür zuständige Gericht erster Instanz bleibt es bei der Unzulässigkeit der Berufung wegen verspäteter Begründung.**

**Trotz der Verfügung der Fristverlängerung ist ein Wiedereinsetzungsantrag unbegründet, da der Berufungsführer hätte wissen müssen, dass die Verfügung des Gerichtes erster Instanz unwirksam ist.**

Beschluss des Berufungsausschusses der Moselkommission vom 25. Juli 2022, Az.: 22 Z 2/20 BSchMo (Moselschiffahrtsgericht St. Goar, Az.: 4 C 10/18 BSchMo), nicht rechtskräftig.

Die Berufung der Beklagten gegen das Grundurteil des Amtsgerichts St. Goar – Moselschiffahrtsgericht – vom 30.01.2020 – 4 C 10/18 BSchMo – wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten.

Der Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.

## Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist entgegen der Regelung in Art. 34 Abs. 3 des Moselvertrages in Verbindung mit Art. 37 Abs. 3 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (MA) nicht innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Anmeldung der Berufung begründet worden. Die Berufungsbegründungsfrist lief am 02.03.2020 ab. Die Begründung ist aber erst am 26.03.2020 und damit verspätet beim Moselschiffahrtsgericht eingegangen. Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist durch das Moselschiffahrtsgericht war offensichtlich unzulässig und begründet keinen Vertrauenstatbestand zugunsten der Berufungsführer. Gern. Art. 37 Abs. 4 MA gilt die Berufung als nicht eingelegt, wenn der Berufungsführer die in Abs. 3 genannten Vorschriften nicht eingehalten hat. Nach Art. 18 der Verfahrensordnung des Berufungsausschusses der Moselkommission kann über die Unzulässigkeit der Berufung ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Davon hat der Berufungsausschuss Gebrauch gemacht. Die Entscheidung ist

gerichtskostenfrei. Die außergerichtlichen Kosten tragen die Beklagten. Die Festsetzung der außergerichtlichen Kosten erfolgt gern. Art. 39 MA durch das Moselschiffahrtsgericht ...

1. Bei der Berufungsbegründungsfrist von 30 Tagen in Art. 37 Abs. 3 MA in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 des Moselvertrages handelt es sich um eine nicht verlängerbare gesetzliche Frist.

Zwar ist die (Nicht)Verlängerbarkeit der Berufungsbegründungsfrist nicht ausdrücklich in Art. 37 Abs. 3 MA erwähnt. Auch wird die Berufungsbegründungsfrist nicht als »Notfrist« bezeichnet. Es liegt aber in Bezug auf die Berufungsbegründungsfrist ersichtlich keine planwidrige Regelungslücke vor, die durch ergänzende Heranziehung der nationalen Vorschriften für das Ausgangsgericht geschlossen werden könnte.

Vielmehr wird in Art. 37 Abs. 3 MA gerade ein Gegensatz aufgebaut zwischen der gesetzlich bestimmten Berufungsbegründungsfrist einerseits und der richterlich bestimmten präklusiven Berufungserwiderungsfrist andererseits. Die Vertragsstaaten haben also an die Möglichkeit richterlicher Fristen gedacht, diese aber für die Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist gerade nicht vorgesehen. Gesetzliche Fristen sind zudem regelmäßig nicht verlängerbar, es sei denn dies ist ausdrücklich vorgesehen. Für die richterlich bestimmte Berufungserwiderungsfrist wird die Nichtverlängerbarkeit verdeutlicht durch die Bezeichnung als »präklusive« Frist. Nichts deutet darauf hin, dass demgegenüber gerade die Berufungsbegründungsfrist verlängerbar sein soll. Vielmehr spricht die Systematik der Regelung dagegen. Art. 37 Abs. 2 und 3 MA regeln den Zugang zur Zentralkommission (entsprechend zur Moselkommission) umfassend und abschließend.

Die Vorschrift hat nur Bedeutung für diesen besonderen Instanzenzug in Rhein- bzw. Moselschiffahrtssachen. Soweit für die Handhabung auf nationale Vorschriften des erstinstanzlich entscheidenden Gerichts zurückgegriffen werden kann, ist dies ausdrücklich in Art. 37 Abs. 2 MA für die Form der Berufungseinlegung und die Zustellung geregelt. Für das alternative Berufungsverfahren vor den Obergerichten der jeweiligen Anliegerstaaten ist in Art. 38 Abs. 3 MA vorgesehen, dass dafür nationale Verfahrensvorschriften Anwendung finden. Dass ein solcher Verweis bei der Berufungsbegründungsfrist fehlt, spricht dafür, dass die nationalen Vorschriften dafür gerade nicht ergänzend herangezogen werden sollen, um eine einheitliche Handhabung des Zugangs zu der Zentral- bzw. Moselkommission als internationalen Gerichten zu gewährleisten. Die Regelungen in den einzelnen Vertragsstaaten für die Berufungsinstanz können unterschiedlich sein und sollen daher ersichtlich für die Anrufung des Berufungsausschusses nicht ausschlaggebend sein. Luxemburg kennt beispielsweise in Zivilsachen nur eine Berufungs- und keine Berufungsbegründungsfrist, wobei zusätzliche Gründe später noch nachgereicht werden können; in Frankreich kann die dreimonatige Berufungsbegründungsfrist – außer in Fällen höherer Gewalt – nicht durch einen Richter verlängert, sondern allenfalls verkürzt werden.

Der Berufungsausschuss stimmt insoweit mit der Auslegung der Vorschrift durch die Berufungskammer der Zentralkommission im Urteil vom 08.12.1994 – 317 Z – 15/94 (ZfB 1995, Sammlung Seite 1517 ff) (so bereits schon im Urteil vom 15.09.1975, 35 Z 2/74 (ZfB 1976, Sammlung Seite 543 ff), bestätigt zuletzt mit Urteil vom 28.06.2021, 525 BZ – 4/21, abrufbar unter: [iwt-law.uni-mannheim.de/az1525-bz-421](http://iwt-law.uni-mannheim.de/az1525-bz-421)) überein und macht sich

diese zu eigen. Dabei ist dem Berufungsausschuss bewusst, dass er nicht an die Rechtsprechung der Berufungskammer der Zentralkommission gebunden ist. Er vollzieht die Auslegung vielmehr aufgrund eigener Abwägung nach.

Die Berufungsbegründungsfrist von 30 Tagen nach Berufungseinlegung (die ihrerseits binnen 30 Tagen erfolgen muss) ist auch nicht so kurz bemessen, dass eine Begründung in unverlängerter Zeit unzumutbar und unbillig erscheint und deshalb der in allen Vertragsstaaten des Moselvertrags verfassungsrechtlich verankerte Justizgewährungsanspruch die Annahme einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke gebietet. Der jeweilige Berufungsführer hat es in der Hand, die Frist für die Berufungsbegründung auf 60 Tage (30 + 30) auszudehnen, was grundsätzlich in den meisten Verfahrensordnungen als ausreichend angesehen wird. Nach Art. 36 Abs. 1 MA in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 des Moselvertrages soll das Verfahren bei den Moselschifffahrtsgerichten ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. Gern. Art. 35 Abs. 2 b) des Moselvertrages sind die Moselschifffahrtsgerichte zuständig in Zivilsachen zur Entscheidung in »summarischen Verfahren ...«. Insofern ist für den Berufungsführer erwartbar, dass auch für die Berufungsbegründung im Verfahren vor dem Berufungsausschuss der Moselkommission die in Art. 37 Abs. 3 MA bestimmte Frist ohne Verlängerungsmöglichkeit gelten soll. Dem Berufungsführer hätte auch freigestanden, den Instanzenzug zum Rheinschiffahrtsobergericht in Köln zu wählen, in dessen Verfahrensordnung die Verlängerungsmöglichkeit nach § 520 Abs. 2 ZPO gesetzlich vorgesehen ist.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsführers folgt aus dem Umstand, dass das Moselschifffahrtsgericht St. Goar die Frist zur Berufungsbegründung im vorliegenden Fall auf seinen Antrag verlängert hat, auch nicht, dass das Moselschifffahrtsgericht die Auffassung des Berufungsführers zur Verlängerungsmöglichkeit der Berufungsbegründungsfrist teilt. Vielmehr ist von einer irrtümlich verfügten Verlängerung auszugehen. Denn das Moselschifffahrtsgericht St. Goar ist zugleich Rheinschifffahrtsgericht. Für die Rheinschiffahrt ist aber spätestens seit der Entscheidung der Zentralkommission vom 08.12.1994, 317 Z – 15/94 – höchstrichterlich entschieden, dass es sich bei der Berufungsbegründungsfrist nach Art. 37 Abs. 3 MA um eine »unerstreckbare präklusive Frist« handelt. Da der Moselvertrag für die Berufung auf die Vorschriften der Mannheimer Akte verweist, also für die Berufung zur Moselkommission dieselben Vorschriften anzuwenden sind wie für die

Berufung zur Zentralkommission des Rheins, ist von einem Versehen des Moselschifffahrtsgerichts auszugehen und nicht davon, dass es sich gegen die Rechtsprechung des höheren Gerichts wenden oder für die Mosel bewusst von der gefestigten Rechtsprechung der Zentralkommission abweichen wollte.

Insofern ist die Fristverlängerung durch das Moselschifffahrtsgericht auch nicht geeignet, einen Vertrauenstatbestand zu begründen. Denn es bestand keine unklare Rechtslage, vielmehr war die Verlängerung mangels gesetzlicher Grundlage offensichtlich ausgeschlossen. Ebenso hat der Berufungsführer keine Umstände angeführt, aufgrund derer er eine Fristverlängerung durch das Moselschifffahrtsgericht erwarten konnte. Er hat nicht dargelegt, dass dies in anderen vorangegangenen Verfahren vom Moselschifffahrtsgericht so gehandhabt und vom Berufungsgegner und dem Berufungsausschuss der Moselkommission nicht beanstandet wurde. Das Vertrauen in die Verlängerungsfähigkeit der Berufungsbegründungsfrist gem. Art. 37 Abs. 3 MA ist auch nicht erst erschüttert, wenn die Moselkommission diese aufgrund eigener Entscheidung verneint. Vielmehr bestätigen sämtliche zu Art. 37 Abs. 3 MA ergangenen Entscheidungen (bis auf eine Ausnahme, von der die Zentralkommission für den Rhein aber bereits 1994 wieder abgerückt ist) und die Kommentarliteratur zu Art. 37 MA, dass es sich bei der Berufungsbegründungsfrist um eine nicht verlängerbare Frist handelt, die strikt einzuhalten ist (vgl. Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, Urteil vom 28.06.2021, 525 BZ – 4/21, abrufbar unter: iwt-law.uni-mannheim.de/az1525-bz-421; Urteil vom 08.12.1994, 317 Z – 15/94, juris Rn. 109 ff. (ZfB 1995, Sammlung Seite 1517 ff); Urteil vom 24.03.1994, 300 Z – 12/93, ZfB Heft 12, S. 99 (= ZfB 1994, Sammlung Seite 1478 ff); Urteil vom 15.09.1975, 35 Z – 2/94, ZfB 1976, 255 = Sammlung Seite 543; v. Waldstein/Holland, Binnenschiffahrtsrecht, 5. Aufl. 2007 zu Art. 37–38 MA Rn. 29). Soweit ersichtlich wird daran auch keine Kritik geübt, die eine andere Entscheidung der Moselkommission erwartbar gemacht hätte.

3. Der Antrag des Berufungsführers auf Wiedereinsetzung in die Berufungsbegründungsfrist gem. § 233 ff. ZPO wird zurückgewiesen.

a) Der Berufungsausschuss ist für die Entscheidung zuständig, nachdem das Moselschifffahrtsgericht die Akten mit Verfügung vom 14.04.2020 geschlossen und die Akten zur Entscheidung über die Berufung an die Moselkommission übersandt hat (Art. 37 Abs. 3 MA i.V.m. Art. 34 Abs. 3 des Moselvertrages).

b) Die Fristversäumung war nach den vorgenannten Erwägungen nicht unver schuldet. Eine unklare Rechtslage war nicht gegeben. Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auffassungen, die entgegen der gefestigten Rechtsprechung der Zentralkommission und der Kommentarliteratur eine Regelungslücke bejahen und von einer Verlängerbarkeit ausgehen, sind nicht ersichtlich. Dem Prozessbevollmächtigten des Berufungsführers hätten die gegen seine Einschätzung sprechende gefestigte Rechtsprechung und die einschlägige Kommentarliteratur bekannt sein müssen. Zumindest hätte er Zweifel an der Verlängerungsmöglichkeit haben und sich vergewissern müssen. Wäre ihm dann vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eine falsche Auskunft erteilt worden, wäre das Verschulden möglicherweise anders zu beurteilen. Hier konnte der am Tag des Ablaufs der Frist gestellte Antrag und dessen Stattgabe aber keine vertrauensfördernde Wirkung mehr entfalten. Entsprechendes trägt der Antragsteller auch nicht vor. Der Berufungsführer muss sich das Verschulden des Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen.

Mitgeteilt durch Rechtsanwalt  
Fink v.Waldstein, Mannheim

#### **Anmerkung:**

*Die vorstehend wiedergegebene Begründung des Beschlusses ist in rechtlicher Hinsicht wenig überzeugend, sie wirft eine Reihe von Fragen auf.*

*Zunächst ist es richtig, dass nach wechselhafter Rechtsprechung in Rheinschiffahrtsachen seit 1995 die Berufungsbegründungsfrist gemäß Art. 37 Abs. 3 Mannheimer Akte als eine nicht verlängerbare Frist angesehen wird und dass (was im vorliegenden Fall keine Rolle gespielt hat) nur der Austausch von Berufungsbegründung und Berufungserweiterung und nicht der Austausch von weiteren Schriftsätzen, zulässig ist (siehe dazu ZfB 1997, Sammlung Seite 1646 ff). In der grundlegenden Entscheidung der Berufungskammer der Rheinzentralkommission vom 8. Dezember 1994 ist seinerzeit die Berufung trotz erheblicher Überschreitung der Berufungsbegründungsfrist nicht als unzulässig verworfen, sondern als zulässig angesehen und die Sache materiellrechtlich entschieden worden. Wörtlich heißt es in dieser Entscheidung:*

*»Indessen sollen im vorliegenden Rechtsstreit die Parteien keinen Nachteil dadurch erleiden, dass sie auf die vom Rheinschiffahrtsrichter gewährte Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vertraut haben. Auch war für sie nicht vo-*

rauszusehen, dass die Berufungskammer zu der strengen Interpretation von Artikel 37 der revidierten Rheinschiffahrtsakte zurückkehrt. Es erscheint daher billig, der Klägerin und den Beklagten zu 1 und 2 Nachsicht hinsichtlich der verspäteten Einreichung der schriftlichen Rechtfertigung ihrer Berufung zu gewähren und diese nicht als verspätet zu behandeln.« (ZfB 1995, Sammlung Seite 1517 ff, 1519 r.Sp.; so auch schon 1975, ZfB 1976, Sammlung Seite 543 ff, 544 l.Sp.)

Die Berufungskammer der Rheinzentral-kommission hatte der richterlichen Fristverlängerung einen Vertrauenstatbestand zugebilligt und im Hinblick auf die akute Änderung der Rechtsprechung der Berufungskammer gegenüber dem Berufungskläger hinsichtlich seiner Frist säumnis Nachsicht entgegengebracht. Eine menschlich und juristisch weise Entscheidung. Dennoch dürfte für Rheinschiffahrtssachen heute jedenfalls gelten, dass man gegenüber Unkenntnis hinsichtlich der nicht Verlängerbarkeit der Frist keine Nachsicht mehr üben muss, der Vertrauensschutz der erstrichterlichen Entscheidung dagegen dürfte nach wie vor Geltung haben. Dieser Teil der Straßburger Entscheidung hat aber auch nicht unerhebliche Bedeutung für den vorliegenden Fall:

Für Moselschiffahrtssachen gilt die Rechtsauffassung der Berufungskammer in Straßburg nicht als unmittelbar gelten-

des Recht, sondern allenfalls in analoger Anwendung, nämlich auf Moselschiffahrtssachen und damit auf die verweisende Verfahrensvorschrift des Art. 30 Abs. 3 des Moselvertrags. Eine solche Analogie ist naheliegend, aber nicht zwingend. Deshalb war es für den Berufungsführer eine überraschende jedenfalls nicht klar vorherzusehende Entscheidung, dass die Berufungskammer der Moselkommission die Rechtsprechung der Berufungskammer der Rheinzentral-kommission in Rheinschiffahrtssachen analog auch auf Moselschiffahrtssachen anwendet. Überraschend war auch, dass die Moselkommission, anders als die Berufungskammer der Rheinzentral-kommission der erstrichterlichen Fristverlängerung keinen Vertrauensschutz zugesprochen hat. Immerhin lag mit der Verfügung des Moselschiffahrtsgerichtes (Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist) eine klare und eindeutige Entscheidung des dafür zuständigen Gerichtes über die Fristverlängerung vorlag. Warum die Berufungskammer hier einen Irrtum des Moselschiffahrtsgerichtes unterstellt, erschließt sich dem Unterzeichner nicht. Es ist doch sehr fernliegend anzunehmen, dass das Moselschiffahrtsgericht die Frist gar nicht verlängern wollte und/oder sich über seine eigene Rechtsmeinung deutlich zum Ausdruck gebracht in der Verfügung irr. Verfügungen eines Gerichtes dürften wohl immer ernst gemeint und von der Überzeugung des Gerichtes ge-

tragen sein. Daraus kann man also schließen, dass das Moselschiffahrtsgericht jedenfalls der Auffassung war, dass in Moselschiffahrtssachen die Frist verlängerbar sei. Wenn aber die Verfügung des Moselschiffahrtsgerichtes den Rechtsschein der Ernstlichkeit und Richtigkeit in sich trägt, dann darf ein Beschwerdeführer darauf natürlich vertrauen. Wenn das zuständige Gericht nicht richtigerweise über eine Fristverlängerung entscheiden kann, wer dann?

Die Weisheit, die die Richter aus Straßburg hinsichtlich der Mannheimer Akte an den Tag gelegt haben, hätte nach Einschätzung des Unterzeichners auch im vorliegenden Fall dazu führen müssen, dass die Berufungskammer der Moselkommission zwar ihre Rechtsauffassung darlegt, für den ersten hinsichtlich dieser Frage entschiedenen Rechtsfall aber das Überraschungsmoment und den Vertrauensschutz bejaht und das objektive Versäumnis der Berufungsfrist nicht zum Anlass genommen hätte, die Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Die Berufungsführer haben die Entscheidung der Berufungskammer der Moselkommission mit dem Rechtsmittel der Beschwerde nach Art. 34 III Moselvertrag iVm Art 45 I Mannheimer Akte angegriffen, über die noch nicht entschieden ist.

Rechtsanwalt Dr. Martin Fischer,  
Frankfurt am Main

# Meer erleben im Herzen der HafenCity

KAISPEICHER B  
KOREASTRASSE 1 | 20457 HAMBURG  
TEL. 040 300 92 30-0 | WWW.IMM-HAMBURG.DE  
GEÖFFNET: TÄGLICH 10 BIS 18 UHR



Internationales  
Maritimes Museum  
Hamburg